

# Allgemeine Lieferbedingungen Elektrizität, Erdgas und Wasser

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### 1.1 Rechtsform

Die IBC Energie Wasser Chur ist eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Stadt Chur mit Sitz in Chur.

### 1.2 Geltungsbereich

Diese «Allgemeinen Lieferbedingungen Elektrizität, Erdgas und Wasser» gelten für die Lieferung von Elektrizität, Erdgas und Wasser an die Kundschaft der IBC.

### 1.3 Begriffsbestimmungen

Als Kundinnen oder Kunden (fortan «Kunden») gelten die Grundeigentümer, Baurechtsberechtigten, Mieter oder Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungsinstallationen.

Nicht als Kunden gelten Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen oder Ferienhäusern und Mieter in einem Mietverhältnis mit einer Dauer von weniger als drei Monaten.

### 1.4 Grundlagen des Rechtsverhältnisses

Die Grundlagen für das Rechtsverhältnis zwischen der IBC und den Kunden bilden insbesondere das IBC-Gesetz, die Allgemeinen Lieferbedingungen, die Richtlinien der IBC und die Preisliste (Tarife und Preise für Elektrizität, Erdgas und Wasser).

### 1.5 Beginn des Lieferverhältnisses

Das Lieferverhältnis zwischen der IBC und den Kunden entsteht mit dem Bezug von Elektrizität, Erdgas oder Wasser oder mit dem Abschluss eines Einzelvertrages. Die Kunden anerkennen damit die Allgemeinen Lieferbedingungen und die für sie gültigen Tarife und Preise.

### 1.6 Einzelverträge, individuelle Lieferbedingungen

Bei besonderen Verhältnissen, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Industrie- und Gewerbetunden, bei vorübergehender Energielieferung (Baustellen, Festanlässe usw.), bei Lieferverträgen mit Dritten usw., kann die IBC individuelle Verträge abschliessen. In diesen Fällen gelten die vorliegenden Allgemeinen Lieferbedingungen und Tarifordnungen nur, sofern nichts Abweichendes vereinbart worden ist.

## 2 Lieferung von Elektrizität, Erdgas und Wasser

### 2.1 Lieferungsart, Beschaffenheit

Die IBC liefert Elektrizität, Erdgas und Wasser in handelsüblicher Qualität. Massgebend sind die jeweils gültigen schweizerischen und europäischen Normen.

### 2.2 Umfang

Die Lieferung von Elektrizität, Erdgas oder Wasser erfolgt im Rahmen der vereinbarten Anschlussleistung und Nutzung sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und soweit die technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben.

### 2.3 Meldepflicht

Störungen, Schäden und ausserordentliche Wahrnehmungen müssen der IBC sofort gemeldet werden.

### 2.4 Unterbrechungen

Die IBC hat das Recht, die Lieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:

- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
- bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Blitz, Windfall und

Schneedruck, Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionsengpässen infolge Wassermangels;

- bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
- bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;
- bei Elektrizitäts-, Erdgas- oder Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Grundversorgung des Landes;
- aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die Einschränkung oder Unterbrechung der Lieferung gemäss lit. a–g begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Die IBC nimmt nach Möglichkeit auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden rechtzeitig im Voraus angezeigt.

Zur Sicherstellung der Grundversorgung hat die Versorgung von Mensch, Tier und wichtigen Infrastruktureinrichtungen gegenüber allen übrigen Anwendungen Vorrang.

### 2.5 Netzbewirtschaftung

Die IBC ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Verbraucher die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die Kosten für die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten der Kunden.

### 2.6 Einstellung der Lieferung, Kautio

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinen Lieferbedingungen oder andere massgebende Vorschriften, namentlich betreffend Betriebssicherheit und Feuerpolizei, ist die IBC nach vorgängiger schriftlicher Mahnung berechtigt, die Lieferung von Elektrizität, Erdgas oder Wasser nicht aufzunehmen oder einzustellen. Zudem kann die IBC die weitere Lieferung von Elektrizität, Erdgas und Wasser von der Installation eines Münz- oder anderen Prepaymentzählers oder einer Kautio abhängig machen. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Unterbrechung der Lieferung befreit nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller übrigen Verbindlichkeiten gegenüber der IBC. Die Wiederaufnahme der Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der ausstehenden Zahlungen und/oder bei Einhaltung der massgebenden Bestimmungen und Vorschriften. Die Einstellung der Lieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

## 3 Bezug von Elektrizität, Erdgas und Wasser

### 3.1 Verwendung

Der Kunde/die Kundin darf die gelieferten Produkte (Elektrizität, Erdgas, Wasser) nur für den in der festgelegten Tarif oder Preiskategorie vorgesehenen Zweck verwenden. Bei einer anderen Verwendung ist die IBC berechtigt, allfällige Tarif oder Preisänderungen nachträglich zu verrechnen.

### 3.2 Abgabe an Dritte

Die Abgabe und der Weiterverkauf von Elektrizität, Erdgas oder Wasser an Dritte sind nur mit Bewilligung der IBC gestattet. Bei der Weiterverrechnung der Energie und von Wasser an Dritte dürfen die Tarife und Preise der IBC nicht überschritten werden.

### 3.3 Qualität von Geräten und Anlagen

An die Verteilnetze dürfen nur Geräte und Anlagen angeschlossen werden, die den geltenden Vorschriften und Normen entsprechen. Wenn Geräte oder Anlagen der Kunden unzulässige Auswirkungen in den Anlagen der IBC und/oder von Dritten verursachen oder die Qualität von Elektrizität, Erdgas oder Wasser beeinträchtigen, kann die IBC die Behebung auf Kosten des Verursachers vorschreiben. Die IBC richtet sich bei der Beurteilung von unzulässigen Beeinträchtigungen und Auswirkungen nach den Empfehlungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen, den Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Erdgas- und Wasserfaches sowie nach den gültigen schweizerischen und europäischen Normen.

### 3.4 Schutzmassnahmen

Der Grundeigentümer und die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhindern, die durch Energie- oder Wasserunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Überschwüngen oder Druckschwankungen im Netz entstehen können.

Diejenigen Kunden, die eigene Elektrizitätserzeugungsanlagen besitzen oder Elektrizität von Dritten beziehen, haben dafür die geltenden Normen und Vorschriften zu beachten.

### 3.5 Haftung des Grundeigentümers

Der Grundeigentümer der Liegenschaft ist als Kunde der IBC gegenüber haftbar für: Kosten, die durch unbenutzte Anlagen verursacht werden; Beschädigungen an Einrichtungen, die sich im Eigentum der IBC befinden.

### 3.6 Vorübergehende Nichtbenutzung

Eine vorübergehende Nichtbenutzung von Geräten oder Anlagenteilen bzw. ein ausbleibender Bezug von Elektrizität, Erdgas oder Wasser stellt keine Kündigung des Lieferverhältnisses dar.

### 3.7 Abmeldung

Das Lieferverhältnis kann vom Kunden/von der Kundin unter Einhaltung einer Frist von 10 Arbeitstagen schriftlich, telefonisch oder mündlich jeweils auf Ende Monat gekündigt werden. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Lieferverhältnisses aufgrund einer abweichenden vertraglichen Regelung (Ziff. 1.6), infolge Zahlungsverzug (Ziff. 6.4), Zuwiderhandlungen (Ziff. 2.6) oder aus wichtigen Gründen.

Jeder Kundenwechsel ist der IBC vom bisherigen bzw. vom neuen Kunden rechtzeitig schriftlich unter Angabe der alten und der neuen Adresse sowie des Zeitpunktes des Wechsels zu melden. Bis zum Eintreffen der Meldung bei der IBC über den Kundenwechsel haftet der bisherige Kunde oder der Grundeigentümer für die Bezahlung der Energie- und Wasserlieferung vollumfänglich weiter, auch für den Verbrauch der Nachfolgerin oder des Nachfolgers.

## 4 Tarife und Preise für Elektrizität, Erdgas und Wasser

Der Verwaltungsrat der IBC legt die Tarife und Preise für die von der IBC angebotenen Leistungen fest. Die Tarife und Preise können jederzeit mit einer Vorankündigung von einem Monat geändert werden, sofern keine anders lautende vertragliche Regelung vereinbart wurde. Der Gemeinderat legt den Rahmen der Wassertarife fest.

Die Tarife und Preise richten sich nach den aktu-

ellen Ordnungen der IBC. Diese werden den Kunden abgegeben und im Internet unter [www.ibc-chur.ch](http://www.ibc-chur.ch) publiziert.

## 5 Messung des Bezugs

### 5.1 Berechnungsgrundlage

Für die Bestimmung des Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserbezugs sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Messeinrichtungen erfolgt durch die IBC oder deren Beauftragte. Die IBC kann die Kunden ersuchen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände der IBC zu melden.

### 5.2 Messeinrichtungen

Die Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der IBC. Sämtliche Arbeiten daran dürfen nur Beauftragte der IBC ausführen. Unregelmässigkeiten oder Beschädigungen von Messeinrichtungen sind sofort der IBC zu melden. Jede Manipulation an den Plomben oder Messeinrichtungen ist verboten. Dadurch verursachte Schäden gehen zu Lasten des Kunden. Die IBC behält sich darüber hinaus eine Strafanzeige vor.

Die Beauftragten der IBC sind zu angemessener Zeit, bei Störungen und Notfällen jederzeit berechtigt, privates Grundeigentum bzw. die von den Grundeigentümern oder von den Kunden belegten Räumlichkeiten zu betreten und im Rahmen der tatsächlichen Gegebenheiten mit Fahrzeugen zu befahren. Das Zufahrts- und Zutrittsrecht besteht insbesondere zur Erstellung, zum Betrieb, zur Überwachung, zum Unterhalt und zur Erneuerung von Verteilanlagen, Hausanschlussleitungen und Einrichtungen der IBC sowie zur Installationskontrolle und zur Zählerablesung. Die Berechtigten der IBC haben sich auszuweisen.

### 5.3 Kosten für Messeinrichtungen

Die IBC kann den Kunden periodisch Kosten für Beschaffung, Prüfung, Unterhalt und Überwachung der Messeinrichtungen bzw. für die Mitbenutzung von Rundsteuerkommandos verrechnen. Die Montage der Messeinrichtungen erfolgt in der Regel zu Lasten der IBC.

### 5.4 Prüfung der Messgenauigkeit

Die Messeinrichtungen werden periodisch überprüft. Wird die Richtigkeit der Anzeige der Messeinrichtung durch den Kunden/der Kundin bezweifelt, so steht es ihm/ihr frei, bei der IBC eine Nachprüfung durch eine amtliche Prüfstelle zu verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten trägt die IBC, wenn das Prüfungsergebnis ausserhalb der zulässigen Toleranz liegt, andernfalls trägt sie der Kunde/die Kundin. Liegt das Messergebnis ausserhalb der zulässigen Toleranz, wird der Verbrauch durch eine Nachprüfung oder im gegenseitigen Einvernehmen durch eine Schätzung unter Berücksichtigung früherer oder nachfolgender Zeitperioden ermittelt.

Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. dürfen Differenzen bis +/30 Minuten auf die Uhrzeit aufweisen.

### 5.5 Messfehler

Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der erfolgte Bezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der IBC festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so muss die IBC die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die Dauer von 5 Jahren, entsprechend anpassen. Kann der Zeitpunkt des Ein-

tretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst.

### 5.6 Verluste

Treten nach den Messeinrichtungen in einer Installation Verluste auf, haben die Kunden keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messapparate registrierten Verbrauchs.

### 5.7 Wasserbezug ab Hydrant

Wasserbezüge ab Hydrant bedürfen einer Bewilligung und sind der IBC vorgängig zu melden (Ausnahme: Feuerwehreinsätze). Die Entnahmemengen sind zu messen. Der Wasserbezug hat über Normanschlussstücke der IBC zu erfolgen. Die IBC kann in Ausnahmefällen andere Anschlussstücke zulassen, wenn diese technisch einwandfrei sind und über eine geeignete Rückflussverhinderung verfügen. Der Bezug hat so zu erfolgen, dass keine Druckschläge im Wassernetz entstehen. Die IBC kann allenfalls Schutzmassnahmen vorschreiben.

## 6 Fakturierung

### 6.1 Abrechnungsmodus und Rechnungsstellung

Die Ablesung der Messeinrichtungen für die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der IBC festgelegten Zeitabständen. Die IBC kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen (Akontozahlungen) in der Höhe des voraussichtlichen Energie- und Wasserbezugs stellen.

### 6.2 Beanstandungen

Beanstandungen von Rechnungen sind vor Ablauf der Zahlungsfristen geltend zu machen. Allfällige Rechnungsfehler können während 5 Jahren berichtigt werden. Bei Beanstandungen der Messung ist der Kunde/die Kundin nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

### 6.3 Zahlungsbedingungen

Es gelten die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungsbedingungen. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungen innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug mit dem zugestellten Einzahlungsschein, mit Bank- oder Postauftrag oder elektronisch zu bezahlen.

### 6.4 Zahlungsverzug

Mit Ablauf der Zahlungsfrist geraten Kunden in Verzug. Sie schulden ab diesem Zeitpunkt einen Verzugszins von 5% p. a. Darüber hinaus werden die Säumigen unter Verrechnung von Mahnkosten (inkl. allfälligen Spesen für Porto, Inkasso, Verzugszinsen, Sperrung und Freigabe usw.) gemahnt. Mahnungen und andere auf Verzugsfolgen zurückgehende Briefe werden den Kunden mit je CHF 30.– in Rechnung gestellt.

Ist ein Kunde/eine Kundin mit der Zahlung einer Rechnung für den Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserbezug in Verzug und hat er/sie trotz schriftlicher Mahnung mit gleichzeitiger Ansetzung einer Frist von mindestens 30 Tagen und unter Androhung der Auflösung des Lieferverhältnisses den geschuldeten Betrag nicht bezahlt, ist die IBC berechtigt, das Lieferverhältnis mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen auf einen beliebigen Termin hin aufzulösen. Auf diesen Zeitpunkt hin kann die IBC die Lieferung von Elektrizität, Erdgas und Wasser einstellen oder die weitere Elektrizitäts-, Erdgas- und Wasserlieferung von der Installation einer Kassiereinrichtung (Münz- oder andere Prepayment-zähler) oder von monatlichen Zahlungen abhängig machen. Das Recht zur Auflösung bleibt erhalten, wenn die IBC erneut mahnt. Bei einer zweiten und allfälligen weiteren Mahnung beträgt die Zahlungsfrist 10 Tage.

### 6.5 Kassierstationen

Die IBC ist berechtigt, wenn bestehende oder absehbare Ausstände dies rechtfertigen, Vorauszahlung oder Sicherstellung zu verlangen oder Kassiereinrichtungen einzubauen (vgl. Ziff. 6.4). Die Kosten für Ein- und Ausbau solcher Kassiereinrichtungen sowie für zusätzliche Aufwendun-

gen gehen zu Lasten des Kunden. Die Montage und Demontage der Kassierstation wird dem Kunden mit CHF 100.– in Rechnung gestellt.

## 7 Haftung

Die Haftung der IBC als öffentlich-rechtliche Anstalt richtet sich nach dem Gesetz.

## 8 Schlussbestimmungen

### 8.1 Schriftformerfordernis

Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Lieferbedingungen und/oder von Einzelverträgen haben schriftlich zu erfolgen.

### 8.2 Gerichtsstand

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Chur. Es gilt schweizerisches Recht.

### 8.3 Inkrafttreten

Die allgemeinen Lieferbedingungen treten am 1. Oktober 2006 in Kraft.